

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe
in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 06.12.2010
(Inkrafttreten der 28. Änderungssatzung: 01.01.2011)

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1984 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) des § 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- d) der §§ 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende 28. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984 beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage in der die Entwässerungsleitung verlegt ist oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Maß der baulichen Nutzung:

- a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v. H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v. H.
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.
- b) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- c) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

-
- e) Bei Festsetzung nichtgewerblicher Nutzung ohne Bebauung werden im Falle des § 2 Absatz 2 die Grundstücke mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, werden, sofern sie an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- f) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- g) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden die angefangenen 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.
- (3) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. 2 a) Buchstabe aa) bis ae) sich ergebenden Vmhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.
- (4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugekommene Grundstücksfläche nachzuzahlen.
- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung
- für Grundstücke, die ausschließlich an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können, 5,12 Euro je qm;
 - für Grundstücke, die sowohl an einen Schmutzwasser- als auch an einen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können, 6,40 Euro je qm.
- (6) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
- a) 50 % - wenn vor Einleiten der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird; das gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der zugeleiteten Abwässer entsprechen;
- (7) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen; die Berechnung erfolgt nach der zum Zeitpunkt des Eintritts der Zulässigkeit geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 4**Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b) § 3 Absatz 4 mit der Vereinigung des Grundstückes,
- c) § 3 Absatz 7 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

Die Stadt kann unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 und 3 vor Entstehen der Beitragspflicht Ablösungsvereinbarungen mit den Beitragspflichtigen treffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 5**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage, in der die Entwässerungsleitung verlegt ist, erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7**Übergangsvorschrift**

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8**Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Absatz 2, § 6 und § 7 Absatz 2 KAG NW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NW für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Absatz 1 Satz 1 LWG),
 - die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LWG).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser im Sinne des § 2 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz –AbwAG- in ein Gewässer einleiten, abzuführen hat, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NW).

§ 9**Gebühren- und Abgabemaßstab**

- (1) Die Stadt erhebt Getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Die Gebühr für Fremdeinleitungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 AbwAG in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG, für die die Stadt die Abwasserabgabe zu entrichten hat, bemisst sich nach der dem einzelnen Einleiter zurechenbaren Abwasserabgabe.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in den öffentlichen Abwasserkanal gelangen kann (§ 11).

§ 10

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Absatz 4) – bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr – abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei den aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeigneten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung des statistischen Verbrauchs im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Abzug ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 12 Satz 2) geltend zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der

städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,61 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser 1,62 €.
- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach Absatz 6 um die Hälfte. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (9) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 1. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. In diesen Fällen kann in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach §§ 222 und 227 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 im Wege der Billigkeit eine Reduzierung der Kleineinleiterabgabe erfolgen.

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 13,69 €.

§ 11

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über öffentliche Straßen in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die Stadt kann die zur Einführung der Getrennten Abwassergebühren erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstückes oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung der befestigten Flächen und der Zuordnung der Adressdaten der Gebührenpflichtigen zu den Grundstücken werden erhoben durch:

Automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,

automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten.

- (3) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam einleitenden Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Stadt zutreffend ermittelt worden sind und in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der von der Stadt ermittelten Flächen festgelegt.
- (4) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,26 €.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche 0,78 €.

- (7) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine und Gründächer) werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses mit 50 % ihres Flächenwertes bei der Gebührenveranlagung herangezogen. Voraussetzung für die Anerkennung der eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit ist, dass der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Nachweis, an den strenge Anforderungen zu stellen sind, erbringt (z. B. Angaben des Herstellers).
- (8) Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen oder Nutzungsanlagen angeschlossen sind (Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen), die keine Verbindung zur öffentliche Abwasseranlage haben (auch nicht über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Befestigte Flächen, die an eine der in Satz 1 aufgeführten Anlagen angeschlossen sind, die über eine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage verfügen (z. B. über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung mit 100 % ihres Flächenwertes herangezogen.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen und die Gebührenpflicht für Fremdleitungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, jedoch nicht vor Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht bzw. Abgabepflicht für die Fremdeinleitungen endet mit dem Wegfall der Einleitung.

§ 13

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,

- c) der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen,

des Grundstückes, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Einleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr bzw. Abgabe, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden ist, in dem die Stadt Kenntnis vom Eigentums- bzw. Nutzungswechsel erhält. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.
- (4) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlage der Gebühren- bzw. Abgabenerhebung überarbeiten und aktualisieren oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.

§ 14

Fälligkeit

- (1) Die Stadt lässt den als Abwassermenge geltenden Wasserverbrauch am Ende eines jeden Kalenderjahres ablesen. Die Gebühr wird in Form einer Jahresabrechnung und von Vorauszahlungen erhoben. Die Jahresabrechnung wird zu Beginn des nachfolgenden Jahres durchgeführt.
- (2) Die Vorauszahlungen sind in 4 gerundeten Beträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, daß die berechneten Vorauszahlungen zur Abdeckung der Forderungen nicht ausgereicht haben, so ist der verbleibende Restbetrag mit der ersten Vorauszahlungsrate am 15.02. des auf die Jahresabrechnung folgenden Kalenderjahres fällig.
- (4) Übersteigen die berechneten Vorauszahlungen die Jahresabrechnung, so wird, wenn die Gutschrift die erste Vorauszahlungsrate am 15.02. des jeweiligen Jahres nicht erreicht, eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen vorgenommen. Übersteigt die Gutschrift der Jahresabrechnung die festgesetzte Vorauszahlungsrate zum 15.02. des jeweiligen Jahres, so wird bei Abbuchern der überzahlte Betrag dem Konto des Anschlussnehmers direkt gutgeschrieben. Bei den anderen Anschlussnehmern wird in gleich gelagertem

Fall eine Überweisung auf das Konto des Anschlussnehmers vorgenommen, wenn dieser der Stadtkasse sein Geldinstitut und die Nummer seines Kontos mitgeteilt hat.

- (5) Entsprechende Hinweise auf den Grundbesitzabgabenbescheiden sind zu beachten.
- (6) Die Gebühr für Fremdeinleitungen und die Abgabe für Kleineinleitungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz - GrStG -).

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.“

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Potthoff
Bürgermeister

Crone
Ratsmitglied

van Ryn
Schriftführer